

## Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung, Gegenüberstellung der geänderten Texte

neu

bisherige Formulierung in der Satzung vom 29.06.2006

Grund

## Satzung zur Änderung der

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden  
(Friedhofssatzung)  
Vom 29.06.2006

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden  
(Friedhofssatzung)  
Vom 29.06.2006

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 29-30/06 vom 27.07.06

Auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 9 der Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), berichtigt am 28. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306) und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch das Gesetz vom [19.06.2009](#) (SächsGVBl. S. 382 ff.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ..... folgende [Änderungssatzung](#) beschlossen:

zuletzt geändert durch [Artikel 6](#) des Gesetzes vom [5. Mai 2004](#) (GVBl. S. [148, 150](#)) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Änderungen

## 1. Änderung des § 5 Verhalten auf dem Friedhof

In § 5 Abs. 3a) wird das Wort „zugelassenen“ ersetzt durch „tätigen“.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,  
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof [tätigen](#) Gewerbetreibenden sowie Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen, zu befahren.

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof [zugelassenen](#) Gewerbetreibenden sowie Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen, zu befahren,

Umsetzung EU-DLR

## 2. Änderung des § 6 Gewerbliche Betätigung

§ 6 wird um den Absatz 10 ergänzt:

„Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für Dienstleistungserbringer eines EU-Mitgliedstaates, welche unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen.  
Die Dienstleistungserbringer eines EU-Mitgliedstaates dürfen nur tätig werden, wenn sie über einen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen.“

neuer Absatz, Umsetzung EU-DLR

## 3. Änderung des § 19 Aufstellung von Grabmalen

§ 19 Abs. 1, 1. Satz wird ersatzlos gestrichen.

(1)

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

[Der Grabmalhersteller hat die Aufstellarbeiten rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.](#)

Satz entfällt wegen EU-DLR

## 4. Änderung des § 24 Trauerfeiern

§ 24 Abs. 5, 1. Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Sämtliche Ton-, Bild- bzw. sonstige Mitschnitte von Trauer- bzw. Gedenkfeiern u.ä. Veranstaltungen sowie von Friedhofsanlagen zu kommerziellen Zwecken dürfen dem Friedhofszweck nicht widersprechen.“

(5) Sämtliche Ton-, Bild- bzw. sonstige Mitschnitte von Trauer- bzw. Gedenkfeiern u.ä. Veranstaltungen sowie von Friedhofsanlagen zu kommerziellen Zwecken [dürfen dem Friedhofszweck nicht widersprechen](#).

Aufzeichnungen bei privaten Trauerfeiern sind durch den Auftraggeber mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

Sämtliche Ton-, Bild- bzw. sonstige Mitschnitte von Trauer- bzw. Gedenkfeiern u.ä. Veranstaltungen sowie von Friedhofsanlagen zu kommerziellen Zwecken [bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Presseamtes der Landeshauptstadt Dresden.](#)

Umsetzung EU-DLR

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung, Gegenüberstellung der geänderten Texte**

neu

bisherige Formulierung in der Satzung vom 29.06.2006

Grund

**5. Antrag (Vorderseite) gemäß § 19 Abs. 3 als Anlage 2 Friedhofssatzung vom 29.06.2006 – wird wie folgt neu gefasst:**

Antrag		Nr.	
an (Friedhofsverwaltung)			
auf Genehmigung zur Anfertigung und Aufstellung eines Grabmals auf (Bezeichnung des Friedhofes)			
Name der verstorbenen Person			
Todesstag		Bestattungstag	
Reihengrab - Wahlgrab - Umengrab - Urnenwahlgrab			
Ableitung		Reihe	Nr.
Grabnutzer/in (Name, Vorname, Anschrift, PA-Nr.)			
Unterschrift Grabnutzer/in zur Bevollmächtigung des Grabmalerstellers			
Grabmalersteller mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail			
, am 200			
(Firmenstempel und Unterschrift des Ausführenden)			
Bemerkung der Verwaltung			
1. Grabmale sind durch Dübel mit dem Gründungsstein zu verbinden			
2. Allseitig gleichwertig bearbeitete Denkmale			
Prüfungsgebühr	EUR	Genehmigt am	nachgeprüft bei Aufstellung
Bezahlt am			am
			Durch
Eingangsdatum:			

**Antrag (Rückseite) gemäß § 19 Abs. 3 als Anlage 2 Friedhofssatzung vom 29.06.2006 – wird wie folgt neu gefasst:**

Raum für Zeichnungen mit genauen Maßen Vorderansicht	Querschnitt
Grundriß	Schriftprobe
1. Material	5. Text
2. Bearbeitung	
a) Vorderseite	
b) Seitenflächen	
c) Rückseite	
3. Schrift	
a) Art	
b) Ausführung	
c) Farbe	
4. Ornamente	
a) Ausführung	
b) Farbe	
c) Symbole	

Antrag		Nr.	
an (Friedhofsverwaltung)			
auf Genehmigung zur Anfertigung und Aufstellung eines Grabmals auf (Bezeichnung des Friedhofes)			
Name der verstorbenen Person			
Todesstag		Bestattungstag	
Reihengrab - Wahlgrab - Umengrab - Urnenwahlgrab			
Ableitung		Reihe	Nr.
Besteller			
, am 200			
Verkaufswert (Firmenstempel und Unterschrift des Ausführenden)			
Bemerkung der Verwaltung			
1. Grabmale sind durch Dübel mit dem Gründungsstein zu verbinden			
2. Allseitig gleichwertig bearbeitete Denkmale			
Prüfungsgebühr	EUR	Genehmigt am	nachgeprüft bei Aufstellung
Bezahlt am			am
			Durch

Raum für Zeichnungen mit genauen Maßen Vorderansicht	Querschnitt
Grundriß	Schriftprobe
1. Material	5. Text
2. Bearbeitung	
a) Vorderseite	
b) Seitenflächen	
c) Rückseite	
3. Schrift	
a) Art	
b) Ausführung	
c) Farbe	
4. Ornamente	
a) Ausführung	
b) Farbe	

Umsetzung EU-DLR

gemäß EU-DLR ist der Dienstleistungserbringer eines EU-Mitgliedstaates nicht der Genehmigungs-Fiktion zu unterziehen, folglich stellt wegen der baulichen Verkehrssicherungspflicht der Grabnutzer den Antrag zur Errichtung des Grabmals

## Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung, Gegenüberstellung der geänderten Texte

neu

bisherige Formulierung in der Satzung vom 29.06.2006

Grund

## § 2

## In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, ..... 2009

Helma Orosz

Oberbürgermeisterin

der Landeshauptstadt Dresden

## Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz

Oberbürgermeisterin

erforderliche Aktualisierung